

Schulordnung

Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V.

Gültigkeit ab 01.08.2026

1. Aufgabe der Schule

Die Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. ist eine gemeinschaftliche Einrichtung des Kreises Warendorf und 12 seiner Städte und Gemeinden.

Sie soll in erster Linie Kinder und Jugendliche auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie mit den Grundelementen vertraut machen und nach Neigung und Begabung der Schüler und Schülerinnen in Anlehnung an das Lehrplanwerk des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM) instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht erteilen.

2. Aufbau der Schule

Die Schule umfasst 8 Abteilungen:

1. Elementarunterricht

- a. Babykurs / Eltern-Kind-Kurs (Kind + Erwachsener)
- b. Klangkindergarten
- c. Musikalische Früherziehung (MFE)

2. Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht

3. Musikklasse (spezielles 4-jähriges Angebot für Grundschulen)

4. Musik-AG's (spezielles 1-jähriges Angebot für Gruppen ab 4 Teilnehmern)

5. Ergänzungsfächer

- a. Bands, Orchester, Kammermusikgruppen
- b. Chöre, Musiktheater
- c. Theorie, Gehörbildung

6. Projekte (zeitlich und thematisch festgelegt)

7. Großgruppen im OGS-Bereich (Chor, - Percussion)

8. Im Rahmen des Landesprogramms JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“) erhalten Schüler und Schülerinnen, deren Schulen an dem Landesprogramm teilnehmen, Musikunterricht in den Räumen der Schule durch die Lehrkräfte der Musikschule. Hier gelten die Teilnahmebedingungen des Landesprogramms. Für die Teilnahme werden Elternbeiträge erhoben.

3. Kooperationen

Die Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. kooperiert mit Einrichtungen in der kommunalen Sozial- und Bildungslandschaft, z.B. mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen. Kooperationen gründen sich in der Regel auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Kooperationsbeteiligten.

4. Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen.

Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Es wird in Semestern von je 6 Monaten Dauer (01.08. – 31.01. und 01.02. – 31.07.) unterteilt.

Für die Schule für Musik gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Sonderregelungen in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei u. ä.) sowie die Erteilung von Unterricht an regionalen Feiertagen (z.B. Weiberfastnacht, Klingeldienstag) gelten nicht automatisch für die Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. und sind an die Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen gebunden.

Die „beweglichen“ Ferientage werden entsprechend der Regelung der allgemeinbildenden Schulen im Kreisgebiet durch die Musikschulleitung festgelegt und rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage bekannt gegeben.

5. Anmeldungen und Kündigungen

Anmeldungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, und sind an die Geschäftsstelle zu richten (Lehrkräfte können sie nicht entgegennehmen!). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme unterstellt sich jeder Schüler / jede Schülerin den Bestimmungen der Schulordnung.

Der Unterricht in Instrumental-, Ensemble- und Ergänzungsfächern ist zeitlich nicht begrenzt.

Anmeldungen und Kündigungen sind zu jedem Semesterende (31.01. und 31.07.) möglich, wenn diese spätestens 2 Monate vor dem Semesterende (30.11. und 31.05.) der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Für Angebote im Elementarbereich sowie für das Programm JeKits gelten gesonderte Regelungen hinsichtlich Anmeldung und Kündigung:

- Bei der Musikalischen Früherziehung beginnt der Kurs im August eines jeden Jahres und erstreckt sich über zwei Jahre. Eine Kündigung ist nur im ersten Jahr mit einer Frist von 2 Monaten jeweils zum 31.01. und 31.07. möglich und wird erst durch die Bestätigung der Schule für Musik rechtswirksam.
- Für Eltern-Kind-Kurse, Babykurse sowie den Klangkindergarten ist die Anmeldung für 1/2 Jahr verbindlich.
- Für die Musik-AG ist die Anmeldung für ein Jahr verbindlich.
- Der JeKits-Vertrag wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres geschlossen und endet automatisch mit Ablauf des 31.07. Eine vorzeitige Kündigung ist nur zulässig, wenn der Schüler oder die Schülerin die Schule verlässt (z.B. durch Wegzug) oder in eine andere Klassenstufe (höher oder niedriger) eingestuft wird.

Verspätet eingehende Abmeldungen können erst zum nächsten regulären Kündigungstermin anerkannt werden.

Bei der Kündigung eines Unterrichtsangebots endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung rechtswirksam ist.

Über außerordentliche Kündigungen entscheidet die Musikschulleitung.

6. Unterricht

Der Unterricht wird in allen Mitgliedsgemeinden des Kreises angeboten. Die Musikschulleitung regelt den Einsatz der Lehrkräfte und versucht, die Wünsche der Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit der Gesamtstundenplangestaltung in Einklang zu bringen.

Ein Anspruch auf Unterricht in bestimmten Fächern an bestimmten Orten besteht jedoch nicht. Ist ein Schüler / eine Schülerin verhindert, sollte die jeweilige Lehrkraft möglichst vorher benachrichtigt werden.

Versäumte Stunden können in der Regel nicht nachgegeben werden.

Fehlt ein Schüler / eine Schülerin wiederholt unentschuldigt, kann er / sie von der Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Voraussetzung für die Einrichtung und Beibehaltung eines Kurses ist eine entsprechend vorhandene Unterrichtskapazität sowie eine bestimmte Mindestzahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Die Mindestzahl orientiert sich an pädagogischen Gesichtspunkten. Die Festsetzung erfolgt durch die Musikschulleitung.

7. Unterrichtszeit

Der Unterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

Die Berechnungsgröße für die Unterrichtszeit ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Abweichungen vom 45 Minuten-Standard sind teilweise sinnvoll, daher finden einige Unterrichte auch länger (z.B. 60 Min.) oder kürzer (z.B. 30 Min.) statt. Die Gebühren für die verschiedenen Unterrichtsformen sind der Anlage der Schulgeldordnung zu entnehmen.

8. Leistungen

Alle Schüler und Schülerinnen im instrumentalen / vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht sind angehalten, an den offiziell angesetzten Vorspielen und Veranstaltungen der Schule für Musik teilzunehmen. Sie sind Bestandteil des Unterrichts.

Sollte ein Fortschritt aufgrund mangelnden Fleißes oder unregelmäßiger Teilnahme am Unterricht über einen längeren Zeitraum nicht möglich sein, kann die Musikschulleitung nach erfolgloser Mahnung einen Schüler / eine Schülerin vom Unterricht ausschließen.

9. Mietinstrumente

Grundsätzlich muss der Schüler / die Schülerin bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Schule für Musik Mietinstrumente zur Verfügung. Die Instrumentenmiete richtet sich nach der jeweils gültigen Schulgeldordnung.

Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 12 Monate.

Sie kann verlängert werden, wenn keine weitere Nachfrage besteht. Bei einer solchen Verlängerung muss aber mit einer kurzfristigen Rückforderung gerechnet werden, wenn sich ein plötzlicher Bedarf ergibt.

Die Instrumentenmiete beinhaltet keine Instrumentenversicherung.

Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung der gemieteten Instrumente müssen die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter einstehen.

Die Geschäftsstelle nimmt ein gemietetes Instrument erst nach Abnahme durch den entsprechenden Fachlehrer zurück.

Instrumente und Zubehör dürfen weder an Dritte weitergegeben werden noch untereinander getauscht werden.

Spätestens mit Beendigung des Unterrichtes an der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
Wird ein überlassenes Instrument zurückgegeben, wird der für die Überlassung geltende Gebührensatz um 1/12 je vollen Kalendermonat, der auf die Rückgabe des Instruments folgt, gekürzt.

10. Verhalten in der Schule

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich respektvoll und achten die persönlichen Grenzen anderer, um die Sicherheit und den Schutz jedes Einzelnen zu gewährleisten.

Die Einrichtungen und Instrumente in den Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachte Schäden müssen ersetzt werden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Unfälle, die mit dem Unterricht in der Musikschule in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen der Geschäftsstelle umgehend mitgeteilt werden.

12. Haftung

Die Schule für Musik haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Verbindung mit dem Unterricht oder Veranstaltungen der Schule für Musik eintreten, im Rahmen der Versicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler und Schülerinnen und Teilnehmer / Teilnehmerinnen der Veranstaltungen der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. bleibt unberührt.

13. Schulgeld

Für den Unterricht in der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. wird ein Schulgeld erhoben. Näheres dazu bestimmt die Schulgeldordnung.

14. Datenschutz

Die bei der Anmeldung erfassten Daten werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu Verwaltungs- und Abrechnungszwecken der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.